



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Rechtsamt

Rathaus, Porscheplatz 1
45127 Essen

Justitiariat

Fachbereichsleiterin

Dr. Uta von Loewenich

Raum 12.44

Telefon +49 201 88 30000

Telefax +49 201 88 30003

E-Mail [uta.loewenich](mailto:uta.loewenich@rechtsamt.essen.de)

@rechtsamt.essen.de

17.05.2019

Stadt Essen · Fachbereich 30 · 45121 Essen

An den Vorstand
der Schutzgemeinschaft Fluglärm e.V. Essen/Mülheim
Eststraße 44
45149 Essen

Rechtsgrundlage der Subventionen für den Flughafen Essen/Mülheim

Sehr geehrter Herr Fuchs,
sehr geehrter Herr Gursky,

zu Ihrer Anfrage vom 06.04.2019, hier eingegangen am 23.04.2019, nehme ich wie folgt Stellung:

1) Die Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM) erhält von ihren Gesellschaftern, der Stadt Essen und der Beteiligungsholding Mülheim (BHM), institutionelle Zuschüsse zur Deckung ihrer Fehlbeträge; die Bezuschussung erfolgt hälftig entsprechend der Beteiligungsquoten. Diese Handhabung entspricht den Vorgaben des GmbHG sowie des FEM-Gesellschaftsvertrages. Die Verlustdeckung erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2015 ausschließlich durch die beiden vorgenannten Gesellschafter; der frühere dritte Gesellschafter, das Land NRW, hat seine Gesellschaftsanteile im Geschäftsjahr 2017 zu gleichen Teilen an die beiden kommunalen Gesellschafter veräußert.

Die Räte der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr haben zudem beschlossen, dass der Betrieb des Verkehrslandeplatzes mindestens bis zum Jahr 2024 sichergestellt und der Ausgleich der entstehenden Jahresfehlbeträge durch die beiden Gesellschafter gewährleistet werden.

2) Im Hinblick auf die europarechtliche Beihilfekonformität ist festzustellen, dass der Flughafenbetrieb Essen/Mülheim nicht als Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) klassifiziert werden kann, sodass eine Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss 2012/21/EU v. 20.12.2011 (ABl. EU Nr. L 7/3 v. 11.01.2012) auch unter Berücksichtigung der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 99/03 (ABl. EU Nr. C 99/3 v. 04.04.2014) nicht in Betracht kommt.

Unabhängig davon, ob es sich bei den Betriebskostenzuschüssen überhaupt um eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, da es bereits an einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns fehlen dürfte, unterfällt die Gewährung der Verlustausgleichszahlungen an die FEM unstreitig als zulässige Betriebsbeihilfe der Freistellungsregelung im Sinne des Art. 56 a Nr. 2 der Verordnung 2017/1084/EU (AGVO) vom 14.06.2017 (ABl. EU Nr. L 156/1 v. 20.06.2017). Diese Rechtsauffassung ist im



100 JAHRE
Volkshochschule
Essen
AUFBRÜCHE

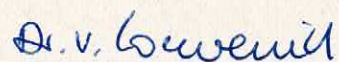


info@essen.de
www.essen.de

Rahmen eines von der FEM initiierten Prüfungsauftrages von Herrn Prof. Dr. Norbert Kämper, Kanzlei Taylor Wessing, Düsseldorf, Ende 2017, gutachterlich bestätigt worden.

Ich hoffe, damit Ihre Anfrage beantwortet zu haben. Für Rückfragen steht Ihnen mein Kollege Herr Meier (Tel. 88 30111) gegebenenfalls gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Uta von Loewenich
Ltd. Städt. Rechtsdirektorin